

**Hundeverordnung
der Gemeinde Arosa
vom 1. Januar 1977**

Art. 1

**Geltungsbe-
reich** Den Vorschriften dieses Gesetzes unterstehen alle Hundehalter innerhalb der Gemeinde Arosa (Einwohner und Gäste), soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Art. 2

Meldepflicht Jeder auf Gebiet der Gemeinde Arosa wohnhafte Hundehalter ist verpflichtet, in der ersten Hälfte des Monats Mai oder innert der ersten vierzehn Tage, nachdem er mit dem Hund hier eingetroffen ist und Wohnsitz genommen hat, seinen Hund bei der Gemeindepolizei anzumelden und registrieren zu lassen.

Junge Hunde sind melde- und taxpflichtig, sobald sie vier Monate alt sind.

Art. 3

Taxen Gleichzeitig mit der Anmeldung ist für den Hund eine jährliche Taxe zu entrichten.

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten, ist die Taxe pro rata temporis zu entrichten, mindestens jedoch für vier Monate.

Werden in einer Haushaltung mehrere Hunde gehalten, so gilt für den ersten die einfache Taxe, für den zweiten Hund das Zweifache des ersten, für den dritten das Dreifache des ersten Hundes usw.

Die Höhe der Hundetaxe bestimmt der Gemeinderat im ordentlichen Gebührentarif der Gemeinde Arosa.

Hundezüchtereien und Hundeheime dürfen nur betrieben werden, sofern die Öffentlichkeit dadurch nicht belästigt wird. Die Bestimmungen des Nachbarrechtes (Art. 684 ZGB) bleiben vorbehalten.

Art. 4**Taxermässigung
im allgemeinen**

Von der Taxe befreit sind:

- Sanitätshunde
- Militärhunde
- Polizeihunde
- Sekuritashunde
- Lawinenhunde
- Blindenhunde

sofern sie im Dienste einer öffentlichen Institution oder einer seitens des Gemeinderates anerkannten Rettungsorganisation stehen oder als Blindenbegleiter dienen, und sofern sie die entsprechenden reglementarischen Eignungsprüfungen bestanden haben.

Diese Hunde unterliegen jedoch der Meldepflicht. Für die Kontrollmarke und die kantonale Taxe ist eine vom Gemeinderat festzulegende Gebühr pro Jahr zu entrichten.

Art. 5**Taxermässigung im speziellen**

Für geeignete Wachthunde, die während des ganzen Jahres auf alleinstehenden und abgelegenen Liegenschaften, für deren Sicherheit besondere Verhältnisse bestehen, als solche gehalten werden, sowie für Hirtenhunde kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin die halbe Taxe bewilligen.

Art. 6**Halterwechsel**

Bei Halterwechsel von Hunden, für welche die Taxe bezahlt wurde, ist der neue Halter im Sinne von Art. 2 meldepflichtig. Die Umschreibengebühr richtet sich nach dem vom Gemeinderat festzulegenden Gebührentarif.

Art. 7

Hundemarke Als Quittung für die bezahlte Taxe wird dem Besitzer für jeden Hund eine Metallmarke ausgehändigt, welche der Hund, am Halsband befestigt, stets zu tragen hat. Bei Verlust einer gültigen Marke hat der Besitzer des Hundes gegen Bezahlung einer entsprechenden Gebühr bei der Gemeindepolizei unverzüglich eine neue Marke zu beziehen.

Art. 8

Pflichtverletzung des Hundehalters, Sanktionen Hundehalter, die es unterlassen, zur festgesetzten Zeit die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten und die Taxen zu bezahlen oder welche einen Hund ohne Halsband mit Marke umherlaufen lassen, werden gemäss Art. 13 gebüsst.

Hunde, die unbeaufsichtigt umherstreifen oder keine gültige Marke tragen, können durch die Polizei-, Forst- und Jagdaufsichtsorgane eingefangen werden. Sofern solche Hunde nicht innert fünf Tagen gegen Entrichtung einer vom Gemeinderat festzulegenden Gebühr und der Futterkosten abgeholt werden, kann über sie ohne Entschädigungsanspruch des Eigentümers verfügt werden.

Für die Erhebung dieser Bussen und Gebühren mitsamt Kosten ist die Gemeindepolizei zuständig. Gegen deren Verfügungen kann innert 20 Tagen schriftliche und begründete Beschwerde an den Gemeinderat geführt werden.

Art. 9

Aufsichtspflichten des Hundehalters Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt herumlaufen zu lassen. Kranke Hunde und läufige Hündinnen dürfen nicht, bissige Hunde nur mit einem sichernden Maulkorb freigelassen werden.

Auf den gekennzeichneten Skiabfahrtspisten, Skiübungsgeländen und Langlaufloipen, in öffentlichen Parkanlagen, in Wildasylen und im Waldgebiet sind die Hunde an der Leine zu führen.

Art. 10

Aufenthaltsverbote Das Mitführen von Hunden in Schulen, Kirchen, Friedhöfen, Spitätern, Heilstätten, Theater, Kinos, Ladenlokalen für Lebensmittel und Amtslökalen ist untersagt. Ausgenommen sind Blindenhunde.

Hunde sind von Kinderspiel- und Schulhausplätzen fernzuhalten.

In öffentlichen Wirtschaftslokalen sind Hunde stets an der Leine zu halten. Sie dürfen nur aus besonderem Hundegeschirr gefüttert werden. Die Benützung von Sitzmöbeln ist untersagt. Das Halten von Hunden in öffentlichen Wirtschaftslokalen ist verboten.

Der Hundebesitzer ist anzuhalten, dass Hunde auf Strassen, Trottoirs, Plätzen oder in öffentlichen Anlagen ihre Notdurft nicht verrichten.

Art. 11

Gefährdung und Belästigung der Öffentlichkeit Hunde, welche Menschen und Tiere angefallen, gebissen oder sie belästigt haben, sind je nach Schwere des Falles auf Verfügung des Gemeinderates ohne Entschädigung an den Eigentümer abzutun, zu korben oder dauernd an der Leine zu führen. Dasselbe gilt für Hunde, die infolge von Raufereien oder von Bellsucht öffentliches Ärgernis erregen.

Hunde, deren Haltung infolge Alters, Krankheit, widerlicher oder bössartiger Eigenschaften nicht mehr verantwortet werden kann, müssen durch den Besitzer abgetan werden. Die Gemeindepolizei darf nur bei Notfällen und gegen die Entrichtung einer vom Gemeinderat festzulegenden Gebühr beigezogen werden.

Art. 12

Massnahmen Bei wiederholtem Verstoss gegen Art. 11 ist der Gemeinderat befugt, dem verantwortlichen Besitzer die Berechtigung zum Halten von Hunden abzusprechen.

Das gleiche trifft zu, wenn sich der Halter einer offensichtlich vernachlässigenden Tierhaltung oder Tierquälerei schuldig macht.

Der Gemeinderat beziehungsweise die Bundes- oder Kantonsinstanzen sind berechtigt, entsprechende Impfungen als obligatorisch zu erklären.

Art. 13

Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Busse bis zu Fr. 500.-- bestraft. Kantons- und Bundesrecht bleiben vorbehalten.

Der Gemeinderat ist überdies berechtigt, die polizeiliche Ausführung seiner Anordnungen zu verfügen.

Die Haftbarkeit für entsprechende Schäden oder Verletzungen richtet sich nach dem Zivilrecht.

Art. 13a

Gebühren Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung.

Art. 14

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten wird die Gemeindeverordnung über das Halten von Hunden in Arosa vom 17. Dezember 1927 aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:
Dr. Hermann Ambühl

Der Gemeindegeschreiber:
Walter Lippuner

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Arosa am 5. Dezember 1976 gutgeheissen.

Aufgrund Erlass Allgemeines Gemeindegebührengesetz per 1.1.2021:

- Art 13a neu eingefügt